

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **Lager am Feldbach GmbH**

#### **(bewirtschaftet durch Schiffswerk – Werft)**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen das vertragliche Verhältnis zwischen der Lager am Feldbach GmbH und den Mietern (natürliche und juristische Personen) eines Lagerstellplatzes.

#### **Mietobjekt**

1. Lagerhallen der Lager am Feldbach GmbH, Klosterweg 4, Steckborn, sowie Aussenstellplätze an der obigen Adresse.
2. Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen bestimmten, ausgeschiedenen Stellplatz. Die Lager am Feldbach GmbH behält sich das Recht vor, Stellplätze innerhalb der gebuchten Kategorie nach eigenem Ermessen zu vergeben.

#### **Mietzins**

1. Das Entgelt für die Benutzung des Stellplatzes ist für die jeweilige Mietperiode im Voraus zu entrichten. Die aktuelle Preisliste und die jeweils geltenden Konditionen sind auf der Internetseite [www.schiffswerk.ch](http://www.schiffswerk.ch) jederzeit einsehbar.
2. An Booten und Anhängern steht der Lager am Feldbach GmbH für nicht bezahlte Miete ein Retentionsrecht zu.

#### **Dauer und Auflösung bei Jahresverträgen**

1. Die Abrechnung des Stellplatzes erfolgt saisonal. Für das Winterlagergeschäft vom 16. Oktober bis 15. April. Die Sommerlagerung vom 16. April bis zum 15. Oktober.
2. Die Stellplatzvereinbarungen werden nur für die Dauer einer ganzen Saison abgeschlossen. Teilt der Mieter die Auflösung des Verhältnisses nicht spätestens bis 16.07.bzw. 15.01. mit, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um die nächste Saison.

#### **Dauer und Auflösung bei Vorauszahlung**

1. Todesfall oder die Aufgabe des Wassersportes am Untersee berechtigt zum Rücktritt aus dem Vertrag.
2. Es werden nur zweimal jährlich Kündigungen akzeptiert. Bis 16.07. für Winterlager und bis 15.01. für Sommerlager. Die Vorauszahlung wird in den beiden unter Ziff. 1 genannten Fällen pro rata temporis ohne Zins zurück erstattet.

#### **Haftung**

1. Die Versicherung des eingelagerten Bootes (samt Zubehör/Einrichtung) ist Angelegenheit des Booteigners. Ohne anders lautende schriftliche Weisung schliesst die Lager am Feldbach GmbH für die eingelagerten Boote keine Versicherungen ab. Ein Versicherungsschutz ist schriftlich bei der Lager am Feldbach GmbH unter Angabe der gewünschten Versicherungshöhe schriftlich zu beantragen. Die Kosten der Versicherung gehen zu Lasten des Booteigners.
2. Die Lager am Feldbach GmbH haftet für Schäden, welche durch Mitarbeiter der Schiffswerk-Werft bei Manipulationen (Ein-/ Auslagerung, Rangierarbeiten) entstehen. Die Haftung für sämtliche weiteren Schäden wird durch die Lager am Feldbach GmbH und Schiffswerk-Werft explizit ausgeschlossen.
3. Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen der Stellplätze aufgrund höherer Gewalt, witterungsbedingten Einschränkungen oder wegen behördlicher Auflagen berechtigen nicht zu einer auch nicht teilweiser Erstattung der Stellgebühren.

## **Nebenabreden**

1. Die Ein- und Auslagerung (Halle und Aussenplatz) darf ausschliesslich durch die Mitarbeiter der Schiffswerk-Werft erfolgen.
2. Die Mieter haben zu den eingelagerten Booten nur Zugang nach Voranmeldung. Ausserhalb der Geschäftszeiten ist der Zugang zu den Booten nicht möglich.
3. Arbeiten am Boot in den Lagerhallen sind nur in Absprache mit der Schiffswerk-Werft und nur an den durch die Werft bezeichneten Plätzen zulässig.
4. Bei Neuanschaffungen wie Segel, Persenninge, Polsterungen, Motorwechsel sowie Reparaturen derselben, ist von der Schiffswerk-Werft ein Angebot einzuholen.
5. Fremde Unternehmer dürfen nur in Absprache mit der Schiffswerk-Werft liefern oder Arbeiten ausführen.
6. Alle abgestellten Boote und Anhänger müssen klar gekennzeichnet sein. Insbesondere müssen die Anhänger / Slipwagen deutlich gekennzeichnet sein, so dass eine Zuordnung zum jeweiligen Boot / Halter jederzeit möglich ist.
7. Herrenloses Gut oder Waren, die als herrenlos betrachtet werden müssen, werden von der Schiffswerk-Werft auf Kosten des letzten Besitzers entsorgt.
8. Die Mieter haben untereinander Rücksicht zu nehmen.
9. Die Untervermietung des Stellplatzes bedarf der Zustimmung der Lager am Feldbach GmbH.
10. Die Lager am Feldbach GmbH behält sich vor, im Bedarfsfall eine Platzordnung (Hausordnung) zu erlassen. Sie wird ebenfalls im Internet publiziert und an die Mieter abgegeben.

## **Formvorschriften**

1. Stellplatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; Änderungen und Ergänzungen zu diesen Bedingungen sind nur schriftlich gültig.
2. Die jeweils gültigen Bedingungen und Preise sind auf der Homepage [www.schiffswerk.ch](http://www.schiffswerk.ch) publiziert. Sie werden auf Wunsch in Papierform abgegeben und gelten mit der Unterzeichnung des Mietvertrages oder dessen automatischer Verlängerung als anerkannt.
3. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag kommt das Schweizerische Obligationenrecht (Mietrecht) zu Anwendung.
4. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist ausschliesslich Steckborn.

**Lager am Feldbach GmbH**  
Postfach 44  
8266 Steckborn

Steckborn im Dezember 2016